



Unser Zeichen
3.2-4532.1-NM/ZV Pettenh. Gr.-22390/2024

Telefon +49 (941) 78009-135
Richard Hunkel
Richard.Hunkel@wwa-r.bayern.de

Regens-
burg
14.10.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Entnahme und das Zutageför-
dern von Grundwasser aus der Karstquelle "Hallerbrunnen" auf dem Grund-
stück Fl.Nr. 1105, Gemarkung Brunn, Markt Lauterhofen**

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe
auf Ableiten von Grundwasser aus der Karstquelle Hallerbrunnen auf dem Grund-
stück, Flurstücks-Nr. 1105, Gemarkung Brunn, Markt Lauterhofen, Landkreis Neu-
markt i. d. OPf.

2.2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Ableitungsmenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 370.000 m³/a im Jahr. Die Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen und der Wasserbezug wurden bei der beantragten Menge berücksichtigt.

2.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Beim „Hallerbrunnen“ handelt es sich um eine Karst-Kluft-Quelle; im Einzugsgebiet dieser Quelle dominieren die Gesteinsschichten des unteren bis mittleren Malm.

Dabei fungieren die Kalk- und Dolomitsteine des unteren Malm als Grundwasserleiter.

Die darüber liegenden Karbonatgesteine des mittleren Malm bilden den wesentlichen Teil der Grundwasserdeckschicht.

Die Grundwassersohlschicht stellt der Ornatenton des oberen Dogger dar.

2.2.2.2 Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Die vorgelegten Schüttungsmessungen sind plausibel. Dies gilt auch für die Abgrenzung des Einzugsgebietes anhand der hydrogeologischen Parameter.

Bezüglich des Restabflusses wird aufgrund der Komplexität auf das Gutachten des Büros Dr. Prösl (vom 22.06.2001) verwiesen, in dem alle Parameter fachlich fundiert dargestellt sind.

Der Effekt durch die beantragte Erhöhung der Jahresentnahme von 325.000 auf 370.000 m³/a (10,3 auf 11,7 l/s) liegt bei maximal 0,3 % des Niedrigwasserabflusses. Messbare Änderungen des Wasserstandes sind weder durch die gesamte noch durch die Erhöhung der Entnahme zu erwarten.

2.2.3 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

2.2.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Bei einer Gegenüberstellung der beantragten Nutzung und dem nutzbaren Grundwasserdargebot ergibt sich eine positive Wasserbilanz.

2.2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Durch die Grundwasserableitung aus der Karstquelle Hallerbrunnen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasserregime bzw. Rechte Dritter zu erwarten.

2.2.3.3 Folgerungen

Mit der beantragten Benutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.4 Fassung der Quelle

Die Fassung der Quelle entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

geringen Wassermengen zu rechnen. Eine Erschließung des Doggersandstein-Grundwasserleiters bietet im Vergleich zur bestehenden Nutzung des Hallerbrunnens bessere Voraussetzungen hinsichtlich der Schützbarkeit, jedoch schlechtere hinsichtlich der Ergiebigkeit. Von der Erforderlichkeit einer Wasseraufbereitung ist auszugehen. Eine Erschließung des Dogger-Grundwassers als Alternative zum Hallerbrunnen wird daher nicht als sinnvoll erachtet.

(s. Antragsunterlagen S. 17 und Anlage 9)

2.2.8 Schutz des genutzten Grundwassers

2.2.8.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Der „Hallerbrunnen“ ist eine Karst-Kluft-Quelle. Als Grundwasserleiter fungieren Kalk- und Dolomitsteine des unteren Malm. Die darüber liegende Schichtfolge des mittleren Malm bildet den wesentlichen Teil der Grundwasserdeckschicht. Nur oberflächennah bzw. als Kluftfüllungen treten Verwitterungslehme bzw. im Hochplateau des Grafenbucher Forstes flächige sandig-tonig ausgebildete Schutzfelsschichten (Kreide) auf, teilweise mit gut entwickelter Filterwirkung.

Als Grundwassersohlschicht fungiert der sogenannte Ornatenton, eine Mergel- und Tonsteinserie des obersten Dogger.

2.2.8.2 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 30.11.2022 eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

2.2.9 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Antrag auf Ableiten von Grundwasser grundsätzlich unter den in 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

2.2.10 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine Bewilligung nach §§ 10 Abs. 1 und 14 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. 3.3.1).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt (vgl. 3.3.2).

Lagebeschreibung der Quelle

Gemeinde	Lauterhofen
Gemeindeschlüssel	373 140
Gemarkung	Brunn
Flurstücks-Nr.	1105
Rechtswert (7-stellig, bezogen auf 12. Meridian) (metergenau)	44 73 620
Hochwert (7-stellig) (metergenau)	54 70 750
Geländehöhe [NN + m]	447,97

Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser (Details s. Ausbauplan Antragsunterlagen).

Die Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser wird durch das Fassungsbauwerk aus Beton mit Lettenschlag erreicht.

Hydrogeologische Angaben

Austrittshöhe [m unter GOK]	3,17
Austrittshöhe [NN + m] (z.B. Ableitungsstollen, Messwehr)	444,80
Gemessene Höchstschüttung [l/s]	63,5
Datum der Messung	01/2022
Gemessene Mindestschüttung [l/s]	46,5
Datum der Messung	11/2022
Durchschnittliche Ergiebigkeit [l/s]	53,80
Messzeitraum von - bis	01-12/2022

3.1.3.2 Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers

Das gesammelte Quellwasser wird mittels einer U-Pumpe über eine Mitte 2002 errichtete Ultrafiltrationsanlage geleitet. Danach läuft es über eine Aktivkohleaufbereitung (seit 2020) mit nachgeschalteter UV-Anlage in den Sammelbehälter im Wasserwerk Schlögelsmühle. Von dort erfolgt die Förderung mittels drehzahlgesteuerter Netzpumpen in den Hochbehälter Lauterhofen und ins Versorgungsnetz.

3.1.3.3 Messeinrichtungen

Die Betriebswasserstände und Entnahmemengen werden kontinuierlich aufgezeichnet.

3.1.3.4 Technische Begrenzung für das Ableiten von Grundwasser

- Quellschüttungstabellen
- Physikalisch-chemischer Untersuchungsbefund
- Mikrobiologischer Untersuchungsbefund
- Wasserbedarfsberechnung
- Alternativenprüfung
- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 14.10.2024 versehen.

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2045 erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

3.3.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in 3.3.1 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	1105
der Gemarkung	Brunn
aus der Quelle	Hallerbrunnen
maximal [l/s]	25
maximal [m ³ /d]	2.160
maximal [m ³ /a]	370.000

Grundwasser abzuleiten.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das abgeleitete Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

3.3.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.3.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4 HINWEISE

4.1 Hinweise für den Antragsteller

4.1.1 Einschlägige Vorschriften

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.1.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Quelle ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. zu beantragen ist.

4.1.3 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4.1.4 Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)

Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine entsprechende Erlaubnis wurde durch das Landratsamt Neumarkt mit Bescheid vom 25.08.2008 (Az. 41-641/1-09) inkl. Änderungsbescheid vom 24.06.2019 (Az. 41-641/1-09) erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2028 befristet.

4.1.5 Auflassung von Quellen

Die Auflassung einer Quelle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notversorgung im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Quellmessstelle, aber auch der Rückbau der Quellfassung können auferlegt werden.